
	<p align="center">SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p align="center">Abschnitt D1 Pfreimd bis Nittenau</p> <p align="center">Beilage zur Einreichung nach § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center">Regiedokument zu §43m EnWG Deckblatt I</p>		

01	01.07.2024	DECKBLATT I	TenneT J. Schumacher	TenneT M. Wiesel	TenneT M. Wiesel
00	31.07.2023	Beilage zur Einreichung nach § 21 NABEG	TenneT J. Schumacher	TenneT M. Wiesel	TenneT M. Wiesel
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS		3
ANLAGEN		4
1	ANLASS UND RECHTSRAHMEN	6
1.1	§ 43m EnWG und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA D1	6
1.2	Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen	7
1.3	Prüferfordernis für und Auswirkungen auf die eingereichten Planfeststellungsunterlagen	7
2	PRÜFUNG DER ERGEBNISRELEVANZ IN DER ABWÄGUNG	9
2.1	Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt	9
2.2	Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich sowie abweichender Gewässerquerungen	9
2.2.1	Verkürzte Grobprüfungen (Teil B4.1)	13
2.2.2	Vollständige Grobprüfungen (Teil B4.2)	14
2.2.3	Technische Alternativen – Steckbriefe offene Gewässerquerung (Anlage B3)	17
3	MINDERUNGSMABNAHMEN	19
3.1	Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA D1	19
3.2	Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Alternativenvergleiche im PFA D1	10
Tabelle 2: Maßnahmenänderung im PFA D1	21

A N L A G E N

Anlage 1: Liste nicht mehr zu berücksichtigender Unterlagen(teile)

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Anlass und Rechtsrahmen

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m EnWG (i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben SuedOstLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) D1 von Pfreimd bis Nittenau (Freistaat Bayern) dargelegt und begründet.

1.1 § 43m EnWG und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA D1

- Sachlicher Anwendungsbereich: Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG

Die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG im Abschnitt D1 wurde für das Vorhaben Nr. 5 am 14.02.2020 abgeschlossen (festgelegter Trassenkorridor). In diesem Zusammenhang wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Für das Vorhaben Nr. 5 sind die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereich erfüllt. Im Hinblick auf § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG ist dabei auf die in der Bundesfachplanung durchgeführte SUP abzustellen, da diese gegenüber der im Rahmen der Vorbereitung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan durchgeführten SUP spezieller ist.

Das Vorhaben Nr. 5a wurde durch den Gesetzgeber in zwei Bestandteile getrennt, wobei für den nördlichen Bestandteil (Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin bis zum Landkreis Börde) ein vollständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanung und Planfeststellung) durchzuführen ist. Für den südlichen Bestandteil (Landkreis Börde bis Isar), wozu auch der PFA D1 gehört, ist zwar aufgrund der Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5a mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten (vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG). Gleichwohl sind auch beim Vorhaben Nr. 5a die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG erfüllt. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 1 BBPIG. Zum anderen kann auch insoweit auf die in der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 durchgeführte SUP abgestellt werden. Beide Vorhaben sind eng miteinander verknüpft und auch das Vorhaben Nr. 5a ist grundsätzlich innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 festgelegten Bundesfachplanungskorridors zu realisieren. Der Vorhabenträger hat für den Abschnitt D1 der Vorhaben Nr. 5 und 5a bei der BNetzA eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NABEG beantragt und damit dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der eine solche gemeinsame Entscheidung in der Gesetzesbegründung in Zusammenhang mit der Aufnahme des Vorhabens Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan ausdrücklich vorgesehen hat (vgl. BT-Drs, 19/23491, S. 24). Vor diesem Hintergrund ergibt sich im Fall der angestrebten gemeinsamen Entscheidung eine grundsätzliche Bindungswirkung auch des Vorhabens Nr. 5a an den Bundesfachplanungskorridor des Vorhabens Nr. 5 (vgl. § 18 Abs. 3a NABEG). Wie in Kap. 1.3.4 des Antrags nach § 19 NABEG vom 11. Juni 2021 für das Vorhaben Nr. 5a dargelegt, geht der Vorhabenträger davon aus, dass vorliegend eine gemeinsame Entscheidung nach § 26 NABEG ergehen wird und es haben sich insoweit auch zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben, dass für das Vorhaben Nr. 5a aus zwingenden Gründen vom Bundesfachplanungskorridor für das Vorhaben Nr. 5 abzuweichen wäre. Vor dem Hintergrund dieser Verbindlichkeit des bundesfachplanerischen Korridors ist aus Sicht des Vorhabenträgers auch die SUP zum Vorhaben Nr. 5, da diese zentraler Baustein für die dortige Korridorentscheidung war, entsprechend dem Sinn und Zweck des § 43m EnWG und der dahinter stehenden Notfall-VO für das Vorhaben Nr. 5a relevant.

Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG für den sachlichen Anwendungsbereich gem. § 43m Abs. 1 EnWG sind somit für den PFA D1 im SuedOstLink sowohl für Vorhaben Nr. 5 als auch für Vorhaben Nr. 5a erfüllt.

- Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43m Abs. 3 EnWG

Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 5 wurden vom Vorhabenträger am 28.02.2020 und für das Vorhaben Nr. 5a am 11.06.2021 im PFA D1 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Eine endgültige Entscheidung ist zu diesem Planfeststellungsabschnitt noch nicht ergangen. Der Vorhabenträger verlangt mit Schreiben vom 31.07.2023 die Anwendung des § 43m EnWG auf den PFA D1 für beide Vorhaben. Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG für den zeitlichen Anwendungsbereich sind somit für den PFA D1 im SuedOstLink erfüllt.

1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 S. 1 EnWG) ist abzusehen.
- Die Abwägung in Bezug auf Umweltbelange ist auf solche aus der unmittelbar vorgelagerten Strategischen Umweltprüfung (SUP; § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG) – hier der bundesfachplanerischen SUP zum Vorhaben Nr. 5 – zu reduzieren, die nicht schon in der vorlaufenden SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Diese Belange sind in der Abwägung nicht berücksichtigt worden. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung Trassenverlauf daraufhin, ob Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (siehe Kap. 2.2).
- Es ist sicher zu stellen, dass gemäß § 43m Abs. 2 EnWG auf Grundlage der vorhandenen Daten nur geeignete, verhältnismäßige und verfügbare Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten.
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (EUR 25.000 je angefangenem Kilometer Trassenlänge).

Gemäß den oben genannten Prämissen sind Teile der Planfeststellungsunterlagen im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Insbesondere die Unterlagenteile UVP-Bericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind davon betroffen. Es wird auf Anlage 1 dieser Unterlage verwiesen.

1.3 Prüferfordernis für und Auswirkungen auf die eingereichten Planfeststellungsunterlagen

Aufgrund des fortgeschrittenen Arbeitsstandes ist eine Anpassung der gem. § 21 NABEG eingereichten Planfeststellungsunterlagen für den PFA D1 nicht mehr möglich, ohne dass es zu erheblichen Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde.

Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob der Verlauf der Vorzugstrasse durch die nun weggefallenen Belange bei der Alternativenprüfung beeinflusst wurde. Weggefallen sind nach § 43 m EnWG das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Umweltbelange, die unterhalb des strikten Umweltrechts erhebliche

Umweltauswirkungen auslösen würden. Das strikte Umweltrecht und die in der vorgelagerten SUP enthaltenen Belange bleiben vom § 43m EnWG unberührt.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange bezüglich des Verlaufs der Vorzugstrasse vor, und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern.

Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt um im Zusammenhang mit dem beantragten Opt-In gem. §. 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG folgendes zu erreichen:

- Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung sowie die Abwägungsentscheidung zwischen Alternativen,
- Aufzeigen, welche in den Planfeststellungsunterlagen genannten Minderungsmaßnahmen nicht mehr zum Tragen kommen,
- Aufzeigen, welche Unterlagenbestandteile für das weitere Verfahren nicht mehr von Relevanz sind.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt

Dies gilt insbesondere für die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Danach ist der in der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festgelegte Trassenkorridor für die Planfeststellung nach § 18 NABEG verbindlich. Die Alternativenprüfung ist auf den festgelegten Trassenkorridor beschränkt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 14.02.2020 für das Vorhaben Nr. 5 den für den Planfeststellungsabschnitt D1 maßgeblichen Trassenkorridor (Abschnitt D) festgelegt. Dieser begrenzt auch unter Geltung des § 43m EnWG in PFA D1 die Abwägung dahingehend, dass die Alternativen nur innerhalb des festgelegten Trassenkorridors Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt nicht nur für das Vorhaben Nr. 5, sondern gemäß § 18 Abs. 3a) NABEG auch für das Vorhaben Nr. 5a (siehe dazu bereits oben unter 1.1).

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich sowie abweichender Gewässerquerungen

Im Planfeststellungsabschnitt D1 wurden 36 Alternativenvergleiche zur Ermittlung der Vorzugstrasse durchgeführt. Davon konnten 30 Alternativenvergleiche im Zuge einer verkürzten Grobprüfung (Unterlage B4.1) sowie 6 Alternativenvergleiche im Zuge einer vollständigen Grobprüfung abgeschlossen werden (Unterlage B4.2). Bei keiner der 36 Alternativenvergleiche haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, eine dahingehende Ergebnisrelevanz für die Abwägungsentscheidung und damit für den Trassenverlauf gehabt, dass ohne ihre Berücksichtigung die Abwägungsentscheidung anders ausgefallen wäre.

Ebenfalls werden im Planfeststellungsabschnitt D1 6 Gewässer gequert, bei denen eine Abweichung von der standardisierten technischen Ausführung (Unterlage B3) geprüft wurde. Die Art der Querung (geschlossen oder offen) resultieren unter anderem auch aus der Betrachtung der Empfindlichkeit der Gewässerfauna und Auswirkungen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurden. Bei keiner der sechs Gewässerquerungen haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, eine dahingehende Ergebnisrelevanz für die Abwägungsentscheidung und damit für die Art der Querung (Technische Alternative) gehabt, dass ohne ihre Berücksichtigung die Abwägungsentscheidung anders ausgefallen wäre.

Hinweise zur nachfolgenden Tabelle: Soweit im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Abwägung keine Rolle gespielt haben, ist in der Tabelle in den Spalten 6 und / oder 7 ein „N“ eingetragen. In der Spalte 8 ist ein „X“ eingetragen, wenn UVP- bzw. Artenschutzbelange im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden („J“ in den Spalten 6 und / oder 7), das Abwägungsergebnis aber auch unter Anwendung des § 43m EnWG stabil, also unverändert, bleibt. Ansonsten ist hier der entsprechende Aspekt ausgegraut. Andernfalls hätte sich bei Anwendung des § 43m EnWG das Ergebnis der Abwägung geändert und damit der Trassenverlauf.

Tabelle 1: Alternativenvergleiche im PFA D1

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Technische Alternative - Steckbriefe offene Gewässerquerung	Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich		UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Egerhof	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Obersteinbach	X				N	J	X	Keine Technische Machbarkeit; Nachweis Bechsteinfliedermaus
Passelsdorf	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Diepoltshof	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
A6 Querung	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Nebelberg	X				J	N	X	Keine Technische Machbarkeit Quellbereich
Geiselhof	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien und Keine Technische Machbarkeit
Kläranlage Schmidgaden	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien
Kögl	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien
Schwarzenfeld	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Wohlfest	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien und Keine Technische Machbarkeit
Kreither Forst	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien und Keine Technische Machbarkeit
Iverbach	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Hartenricht	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Spielberg	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Wiefelsdorf	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Bubach	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Minxhof	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Loisnitz	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit und keine Zielkonformität für Flächen der Raumordnung
Reuting	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
SAD 1	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Nerpinger Straße	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Technische Alternative - Steckbriefe offene Gewässerquerung	Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich		UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
Kaspeltshub	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien
Tiefenhof	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Schloßgraben	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Neuhaus	X				N	N		Verstoß gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien
Regen	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Kaaghof	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Reisach	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Berglarn	X				N	N		Keine Technische Machbarkeit
Nebelberg		X			J	N	X	Baulärm; Höherwertige Biotope, Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, Wald mit Schutzfunktion Klima, Archäologische Vermutungsfläche, Forstwirtschaftlich genutzte Flächen, vorbelastete Flächen, Geotechnische Kategorie (GK) 3, Wirtschaftlichkeit
Schmidgaden		X			J	N	X	Höherwertige Biotope, Forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Hydrogeologisches Risiko für quellgespeisten Teich; Topographie
Schwandorf		X			J	N	X	Baulärm, Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit; Wald mit Schutzfunktion Klima, Bodendenkmale; Archäologische Vermutungsfläche, Dauerkulturen, Sonderkulturen, Forstwirtschaftlich genutzte Flächen; vorbelastete Flächen, GK3, Grundwasserhaltung, Länge
Spielberg		X			J	N	X	Lärmschutzwald; Wald mit Schutzfunktion Lebensraum; Wald mit Schutzfunktion Boden; Fließgewässer; Bodendenkmal; Forstwirtschaftlich genutzte Flächen, GK3, Bautechnische Besonderheiten, Topographie
Fischbach		X			J	J	X	Baulärm, Höherwertige Biotope; Potenzielle Habitatflächen; Oberflächengewässer, Archäologische Vermutungsfläche, Hydrogeologisches Risiko für quellgespeisten Teich,

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Technische Alternative -Steckbriefe offene Gewässerquerung	Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich		UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
								Bündelung, vorbelastete Flächen, GK3, Grundwasserhaltung, Wirtschaftlichkeit
Berglarn		X			J	N	X	Baulärm, Höherwertige Biotope; Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit; Quellbereich, Forstwirtschaftlich genutzte Flächen; vorbelastete Flächen, erhöhter bautechnischer Aufwand, GK3, HDD>400m, Wirtschaftlichkeit
Bach nordöstlich von Obersteinbach, westlich von A6				X	N	N		Vorteile beim Bau
Holzbrunnenbach nordwestlich der Irlaching Siedlung, westlich von Irrenlohe				X	N	N		Vorteile beim Bau
Iverbach östlich von Haselbach				X	J	N	X	Vorteile beim Bau, geschützte Biotope
Unbenannter Graben nördlich von Waltenhof				X	J	N	X	Vorteile beim Bau, geschützte Biotope
Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab				X	J	N	X	Vorteile beim Bau, geschützte Biotope
Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub				X	J	N	X	Vorteile beim Bau, geschützte Biotope

Zu den Alternativen, bei denen im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigten Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

2.2.1 Verkürzte Grobprüfungen (Teil B4.1)

Alternativenvergleich Obersteinbach

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der verkürzten Grobprüfung allein aufgrund fehlender technischer Machbarkeit des §19 Trassenvorschlags und der §20 Trassenalternative. Darüber hinaus weist der §19 Trassenvorschlag gegenüber der Alternative A durch den Verlust einer Wochenstube der Bechsteinfledermaus artenschutzrechtliche Nachteile auf. Auch ohne die Einbeziehung der Artenschutzbelange bleibt das Abwägungsergebnis stabil, da neben der fehlenden technischen Machbarkeit des § 19 Trassenvorschlags auch geschützte Biotop nach §30 BNatSchG gegen die §20 Trassenalternative sprechen und somit nur die Alternative A in Frage kommt.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden

- Nachweis Wochenstube der Bechsteinfledermaus mit erwartetem Verstoß gegen §44 Abs. 1 BNatSchG
- Fließgewässer (gesch. Biotop gem. §30 BNatSchG)

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- keine

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Gesetzlich geschützte Biotop (aufgrund §30 BNatSchG, siehe Teil I; der Belang schließt das berücksichtigte Fließgewässer ein)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- Nachweis Wochenstube der Bechsteinfledermaus mit erwartetem Verstoß gegen §44 Abs. 1 BNatSchG (Begründung: Belang ist durch §44 Abs. 1 BNatSchG begründet und daher nicht mehr zu berücksichtigen)

Alternativenvergleich Nebelberg (verkürzte Grobprüfung)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der verkürzten Grobprüfung aufgrund fehlender technischer Machbarkeit des §19 Trassenvorschlags sowie eines Quellgebiets. Es wurde festgestellt, dass das Abwägungsergebnis stabil bleibt, da das Kriterium Quellen bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurde (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2).

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Quellgebiet

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- keine

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Quelle (aufgrund §9 WHG, siehe Teil L6.2)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- Keine

2.2.2 Vollständige Grobprüfungen (Teil B4.2)

Alternativenvergleich Nebelberg (vollständige Grobprüfung)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung aufgrund der Nachteile beim Bau und der UVP-Belange bei der Alternative Lissenthan.

Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil alle entscheidungserheblichen UVP-Belange bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind (vgl. Teil B4.2 Kap. 1.4.6). Die Alternative „Lissenthan“ ist in 7 von 9 Belangen gegenüber der Alternative „Nebelberg A“ nachteilig.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der vollständigen Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Baulärm
- höherwertige Biotope
- Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit
- Wald mit Schutzfunktion Klima
- archäologische Vermutungsfläche

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- höherwertige Biotope (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2)
- Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.3)
- Wald mit Schutzfunktion Klima (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.5)
- archäologische Relevanzfläche (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.7; dieser Belang entspricht der in der Abwägungsentscheidung der vollständigen Grobprüfung berücksichtigten archäologischen Vermutungsfläche)

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Baulärm (aufgrund AVV Baulärm, siehe Teil E2)

Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- keine

Alternativenvergleich Schmidgaden

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung neben weiteren Belangen aufgrund des UVP-Belanges des hydrogeologischen Risikos für einen quellgespeisten Teich und der Betroffenheit höherwertiger Biotope bei der Alternative Schmidgaden.

Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil alle entscheidungserheblichen UVP-Belange bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu prüfen sind (vgl. Teil B4.2 Kap. 2.4.6). Die Alternative Schmidgaden ist in allen vier abwägungsrelevanten Belangen gegenüber dem Trassenvorschlag nachteilig.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Hydrogeologisches Risiko für quellgespeisten Teich
- höherwertige Biotope

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- höherwertige Biotope (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2)

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Hydrogeologisches Risiko für quelligespeisten Teich (aufgrund § 9 WHG, siehe Teil L6.2)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- keine

Alternativenvergleich Schwandorf

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung infolge der Länge, da es im Rahmen der verkürzten Grobprüfung zu keiner klaren Entscheidung zwischen der Alternative „Schwandorf-West“ und „Grain“ gekommen ist.

Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil alle entscheidungserheblichen UVP-Belange bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind. Die im Fazit der verkürzten Grobprüfung ermittelten Vor- und Nachteile bleiben unverändert (vgl. Teil B4.2 Kap. 3.4.6).

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Baulärm
- Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit
- Wald mit Schutzfunktion Klima
- Bodendenkmal
- archäologische Vermutungsfläche

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.3)
- Wald mit Schutzfunktion Klima (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.5)
- Bodendenkmal (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.7)
- archäologische Relevanzfläche (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.7; dieser Belang entspricht der in der Abwägungsentscheidung der vollständigen Grobprüfung berücksichtigten archäologischen Vermutungsfläche)

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Baulärm (aufgrund AVV Baulärm, siehe Teil E2)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- keine

Alternativenvergleich Spielberg

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung infolge bautechnischer Besonderheiten und der Topografie sowie der UVP-Belange Wälder mit Schutzfunktion Lärmschutz, Lebensraum und Boden.

Es wurde festgestellt, dass die Abwägungsentscheidung unverändert besteht, da sämtliche UVP-Belange auch in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden (vgl. Teil B4.2 Kap. 4.4.6).

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Wald mit Schutzfunktion Lärmschutzwald
- Wald mit Schutzfunktion Lebensraum
- Wald mit Schutzfunktion Boden
- Fließgewässer
- Bodendenkmal

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- Wald mit Schutzfunktion Lärmschutzwald (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.1)
- Wald mit Schutzfunktion Lebensraum (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2)
- Wald mit Schutzfunktion Boden (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.3)
- Fließgewässer (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.4)
- Bodendenkmal (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.7)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- keine

Alternativenvergleich Fischbach

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung neben weiteren Belangen aufgrund der unten genannten UVP-Belange.

Es wurde festgestellt, dass das Ergebnis der vollständigen Grobprüfung auch ohne Berücksichtigung des Belangs potenzielle Habitatflächen bleibt, weil die verbleibenden entscheidungserheblichen UVP-Belange bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind (vgl. Teil B4.2 Kap. 5.4.6). Der Trassenvorschlag ist in 9 von 10 verbleibenden Belangen gegenüber der Alternative Fischbach nachteilig.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Baulärm
- Höherwertige Biotope
- Potenzielle Habitatflächen
- Oberflächengewässer
- Archäologische Vermutungsfläche
- Hydrogeologisches Risiko für quellgespeisten Teich

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- Höherwertige Biotope (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2)
- Oberflächengewässer (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.4)
- Archäologische Relevanzfläche (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.7; dieser Belang entspricht der in der Abwägungsentscheidung der vollständigen Grobprüfung berücksichtigten archäologischen Vermutungsfläche)

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Baulärm (aufgrund AVV Baulärm, siehe Teil E2)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- Potenzielle Habitatflächen (Begründung: der Belang ist durch §44 Abs. 1 BNatSchG begründet und daher nicht mehr zu berücksichtigen)

Alternativenvergleich Berglarn

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung neben weiteren Belangen aufgrund der unten genannten UVP-Belange.

Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil alle entscheidungserheblichen UVP-Belange bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind (vgl. Teil B4.2 Kap. 6.4.6).

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden:

- Baulärm
- Höherwertige Biotope
- Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit
- Quellbereich (gleichzeitig geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG)

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- Höherwertige Biotope (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2)
- Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.3)

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Baulärm (aufgrund AVV Baulärm, siehe Teil E2)
- Quellbereich (aufgrund §9 WHG, siehe Teil L6.2 und §30 BNatSchG, siehe Teil I)

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. §43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- keine

2.2.3 Technische Alternativen – Steckbriefe offene Gewässerquerung (Anlage B3)

Zu den Gewässerquerungen, bei denen in der jeweiligen Abwägung der Querungsart UVP- bzw. Artenschutzbelange einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigenden Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

Iverbach östlich von Haselbach

Die Abwägungsentscheidung zur Querungsart erfolgte aufgrund der Vorteile beim Bau bei der offenen Querung sowie der Betroffenheit von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (Uferrandstreifen). Das Abwägungsergebnis bleibt bei Anwendung des §43m EnWG stabil, weil es durch den Belang Geschützte Biotope aus der SUP (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2) und aufgrund zwingenden Rechts (§30 BNatSchG, siehe Teil I) begründet werden kann.

Unbenannter Graben nördlich von Waltenhof

Die Abwägungsentscheidung zur Querungsart erfolgte aufgrund der Vorteile beim Bau bei der offenen Querung sowie der Betroffenheit von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (Uferrandstreifen). Das Abwägungsergebnis bleibt bei Anwendung des §43m EnWG stabil, weil es durch den Belang Geschützte Biotope aus der SUP (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2) und aufgrund zwingenden Rechts (§30 BNatSchG, siehe Teil I) begründet werden kann.

Unbenannter Graben östlich von Bubach an der Naab

Die Abwägungsentscheidung zur Querungsart erfolgte aufgrund der Vorteile beim Bau bei der offenen Querung sowie der Betroffenheit von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (Uferrandstreifen). Das Abwägungsergebnis bleibt bei Anwendung des §43m EnWG stabil, weil es durch den Belang Geschützte Biotope aus der SUP (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2) und aufgrund zwingenden Rechts (§30 BNatSchG, siehe Teil I) begründet werden kann.

Unbenannter Graben südwestlich von Kaspeltshub

Die Abwägungsentscheidung zur Querungsart erfolgte aufgrund der Vorteile beim Bau bei der offenen Querung sowie der Betroffenheit von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (Uferrandstreifen). Das Abwägungsergebnis bleibt bei Anwendung des §43m EnWG stabil, weil es durch den Belang Geschützte Biotope aus der SUP (s. Unterlage nach §8 NABEG SUP Kap. 6.3.2) und aufgrund zwingenden Rechts (§30 BNatSchG, siehe Teil I) begründet werden kann.

3 Minderungsmaßnahmen

Die in Teil I2 dargestellten CEF- und V-Maßnahmen werden im Weiteren als Minderungsmaßnahmen bezeichnet, soweit sie – ggf. in modifizierter Form – beibehalten werden sollen.

3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA D1

Vorhandene Daten Recherche:

- Neben artbezogenen Punktnachweise liegen Behördendaten häufig nicht raumabdeckend oder raumunspezifisch in Topographische Karten-Quadranten vor. Daten von Verbänden sowie ehrenamtlichen Kartierern liegen meist punktgenau, aber ebenfalls selten raumabdeckend vor.
- Im Rahmen der Datenrecherche wurden vor allem die nachfolgend aufgeführten behördlichen Kataster und Datenbanken genutzt:
 - ASK-Datenbank (LFU 2019)
 - BfN Verbreitungskarten (BFN 2019a)
 - FIN Web (LFU 2021b)
 - Grundlageninformationen (SDB, MaP, Verordnung) zu Natura 2000-Schutzgebieten.

Die behördlichen Datengrundlagen sind artenspezifisch in den Kartierberichten (L5.2.2 bis L5.2.10) erfasst. Eine Übersicht zur allgemeinen Datenrecherche (Anfrage bei Behörden und Verbänden) ist der Anlage L5.3.7 zu entnehmen.

- Bei Entfall der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht bildet die o.g. Sachverhaltslage dann die nach § 43m EnWG belastbare Basis für die dann noch erforderliche Prüfung auf geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen

Vorhandene Daten Vorhabenträger:

- Das sind eigene Kartierdaten im Rahmen des abgestimmten Kartierkonzeptes mit Probeflächenansatz und Übertragungsmethodik.

Fazit zugrunde zu legende Daten:

- Im Ergebnis werden sowohl die eigenen Erfassungsdaten (Kartiererergebnisse inkl. Übertragungsmethodik Unterlage L 5.1), als auch die weiteren Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter), für die Prüfung der geplanten Minderungsmaßnahmen auf Verhältnismäßigkeit und Eignung herangezogen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie der Realisierung (Bauablauf) zu vermeiden.

3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen

Allgemein müssen Minderungsmaßnahmen geeignet, verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Als geeignet sind dabei Minderungsmaßnahmen anzusehen, die als nachgewiesen wirksam etabliert sind. Verhältnismäßig sind Minderungsmaßnahmen, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen. ~~Die Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten inkl. Übertragungsmethodik ausschließlich in räumlich konkreten Bereichen entwickelt, so den in der Planfeststellungsunterlage entwickelten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kürzel V_{AR} und A_{CEF}) hergeleitet. Sie sollen gemäß den Maßnahmenblättern (Teil I2) umgesetzt werden, können aber gemäß § 43m Abs. 2 EnWG entfallen oder im Umfang reduziert werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht geeignet, verhältnismäßig und verfügbar sind (s.u.). Soweit keine verfügbaren Daten vorliegen, werden keine~~

~~Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Tabelle 2 stellt die Maßnahmen dar, welche als nicht geeignet, nicht verhältnismäßig oder nicht verfügbar bewertet wurden und daher angepasst werden oder entfallen.~~

Die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen richtet sich einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen (Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte) sowie andererseits der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase (Vermeidung und Vergrämung, temporäre CEF wie z.B. Blühstreifen).

Im Abschnitt D1 wurden naturschutzrechtliche Maßnahmen multifunktional geplant. Die CEF-Flächen, die für den besonderen Artenschutz geplant wurden, dienen teilweise zugleich als Kompensationsflächen, die den Arten allgemeiner Planungsrelevanz zu Gute kommen.

Bezüglich der Avifauna ist ortskonkret der artbezogene störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsindex auf Basis der vorliegenden Datengrundlage anzuwenden (sMGI, Bernotat & Dierschke 2021), um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden. Dafür ist der mögliche einmalige Brutausfall von Arten mit geringer oder sehr geringer Gefährdung prinzipiell als nicht verbotsrelevant anzunehmen. Bei Arten mittleren Gefährdungsgrades ist ortskonkret eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der räumlichen Ausstattung und geeigneter, verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Bauzeitenregelungen haben als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf und können erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten (Verzögerungen von einem Jahr oder mehr). Aus diesem Grund sind nur artbezogene und ortskonkrete Bereiche für Bauzeitenregelungen heranzuziehen. Darüber hinaus sind Bauzeitenregelungen durch ortskonkret festgelegte aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung zu reduzieren. ~~Sofern eine Minderungsmaßnahme zum Schutz der betroffenen Art umgesetzt wurde, kann die Bauzeitenregelung für den konkreten Trassenbereich entfallen. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu maßgeblichen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie unverhältnismäßig und entfallen.~~

Die hohen Anforderungen an die zeitliche Wirksamkeit der Maßnahmenumsetzung relativ zum Baubeginn, wie sie bei CEF-Maßnahmen zu beachten sind, fallen bei Minderungsmaßnahmen weg. Somit ist die Herstellung der Maßnahme auch nach Baubeginn möglich. Einige Minderungsmaßnahmen (ehemals CEF-Maßnahmen) sind nur für die Bauzeit vorzuhalten. Sofern hier keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, verringert sich der Maßnahmenumfang.

Die hohen Anforderungen an den räumlichen Bezug des Maßnahmenortes zum Eingriffsort (räumlich-funktionaler Zusammenhang), wie sie bei CEF-Maßnahmen zu beachten sind, ~~entfallen bei Minderungsmaßnahmen, werden aber soweit möglich berücksichtigt.~~

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein vertragliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Falls eine Maßnahmenfläche nicht gesichert werden kann, entfällt die Maßnahme. Bei Maßnahmen, die aus vielen Einzelflächen bestehen, kann sich der Maßnahmenumfang (z.B. Maßnahme A_{CEF24a}, Lerchenfenster) reduzieren. Die Kriterien Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit sind zu prüfen, wenn Maßnahmen ganz oder teilweise entfallen sollen. Für die Operationalisierung und Anwendung dieser Kriterien wird die von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam abgestimmte Methodik herangezogen. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Unterlage kann noch keine abschließende Aussage zu entfallenden Maßnahmen getroffen werden, weil die Flächensicherung noch nicht abgeschlossen ist, bzw. noch keine abschließende Prüfung der genannten Kriterien erfolgen konnte. Der VHT behält sich vor, Minderungsmaßnahmen bis vor dem Baubeginn in Absprache mit der Bundesnetzagentur und den zuständigen Naturschutzbehörden zu streichen oder im Umfang zu reduzieren, sofern nachgewiesen werden kann, dass die genannten Kriterien nicht erfüllt sind.

Tabelle 2: Maßnahmenänderung im PFA-D1

Maßnahme	Anpassung
A_{CEF3} Neuanlage von Gewässern	<p>–Entfällt–</p> <p>Die Anlage von Gewässer, die den jeweiligen artspezifischen Bedürfnissen entsprechen, werden aufgrund der Herstell- und Entwicklungszeiten bis zum Beginn eines beschleunigten Bauablaufes nicht sicher wirksam werden können.</p> <p>Flächen zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind zudem bisher nicht verfügbar.</p> <p>Ohne Flächenverfügbarkeit wird es deshalb bei der Umsetzung dieser Maßnahme zu nicht verhältnismäßigen Verzögerungen im Bauablauf kommen.</p> <p>Bei Flächenverfügbarkeit ist eine Umsetzung als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung möglich.</p>
A_{CEF5b} Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse	<p>–Anpassung–</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus. Für die Haselmaus sollen Habitats durch die Neuaufforstung artenreicher Waldbestände, Aufwertung des Waldrandes, Entwicklung einer reichen Strauchschicht im Wald oder den Erhalt von höhlenreichen Waldflächen bzw. Höhlenbäumen oder die Nutzung von Kalamitätsflächen geschaffen werden.</p> <p>Die Maßnahme wird dahingehend angepasst, dass aufgrund der flächigen Verbreitung der Haselmaus in weiten Teilen Ostbayerns und der hohen Zahl an Kalamitätsflächen ausschließlich Kalamitätsflächen zur Ausweisung von CEF-Flächen genutzt werden.</p> <p>Diese Flächen sind verfügbar und ermöglichen eine relativ kurzfristige Ausbildung von hochwertigen Strukturen (Sukzessionsflächen, Schlagfluren). Vorhandene bereits geeignete Strukturen auf den Ausgleichsflächen sowie solche mit hohem Entwicklungspotenzial werden erhalten und zusätzlich Haselmauskästen ausgebracht (A_{CEF13}). Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird parallel zu der Baudurchführung erreicht und nachgewiesen</p>
A_{CEF7} Aufwertung der Lebensräume für Reptilien	<p>–Entfällt–</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des Habitatpotenzials für die Zauneidechse in unmittelbarer Nähe der Lebensräume, die baubedingt verloren gehen. Dies erfolgt durch Abplaggen, Mahd, Entbuschung und Gehölzfällungen.</p> <p>Für die Umsetzung der Maßnahme wird ein Zeitraum von drei Jahren angesetzt, was nicht zu einem beschleunigten Bauablauf passt und damit zu einer Bauverzögerung führen wird. Diese CEF-Maßnahme muss deshalb entfallen. Eine Umsetzung als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregel ist möglich.</p> <p>Die A_{CEF5a}-Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien und A_{CEF6}-Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse werden vor Baubeginn realisiert. Damit stehen die notwendigen Ersatzhabitats vor Baubeginn auch ohne Umsetzung der A_{CEF7} zur Verfügung.</p>

Maßnahme	Anpassung
<p>ACEF14 Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen</p>	<p>–Entfällt–</p> <p>Ziel der Maßnahme ist eine Steigerung der Attraktivität der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Habitate als Ersatz für den anlage- und baubedingten Lebensraumverlust bzw. den Verlust von Verbundstrukturen. Zur Vernetzung der Gehölzbestände über die Schneise hinweg werden Hecken aus geeigneten Straucharten außerhalb der geplanten Arbeitsflächen angepflanzt, Naturverjüngungen gefördert und Gehölzschnitt in der Schneise ausgebracht.</p> <p>Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen stehen nicht (in ausreichendem Umfang) zur Verfügung. Die Maßnahmen ist deshalb nicht so umsetzbar, dass eine Wirksamkeit noch vor einem vorgezogenen Baubeginn erreicht wird. Damit besteht ein Risiko für einen ungestörten Bauablauf. Eine Umsetzung als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregel ist möglich.</p>
<p>ACEF17 Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen</p>	<p>–Entfällt–</p> <p>Bei temporärer Beanspruchung von Schmetterlingshabitaten soll vor Baubeginn nur innerhalb des Arbeitsstreifens gemäht, die seitlich angrenzenden Randstreifen hingegen erweitert werden.</p> <p>Für die Erweiterung der Randstreifen wird der Oberboden mit Pflanzendecke aus den anzulegenden Arbeitsstreifen in die angrenzenden, gesicherten Bereiche verbracht. Die Verpflanzung wird zeitlich so angesetzt, dass nach Schlupf der überwiegenden Mehrheit der Falter kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen der Art gegenüber allgemeinen Lebensrisiken im Naturraum besteht.</p> <p>Die maßnahmenbezogene Umlagerung des Oberbodens kann gemäß Maßnahmenbeschreibung nur in einem definiertem Zeitraum erfolgen. Dagegen wird der Vegetations- und Bodenabtrag für den Tiefbau unmittelbar bauvorlaufend möglichst ganzjährig umgesetzt. Eine zeitliche Beschränkung des Vegetations- und Bodenabtrags hätte einen unverhältnismäßigen Verzug für einen beschleunigten Bauablauf zur Folge. Deshalb muss die Umsetzung der Maßnahme entfallen.</p>
<p>ACEF 22c Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen –Braunkehlchen</p>	<p>–Entfällt–</p> <p>Angestrebt wird ein Feuchtgrünland, das vorrangig auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Die Entfernung von Drainagen und das Verschließen von Entwässerungsgräben führt zur Wiedervernässung der Fläche.</p> <p>Zur Pufferung von Stoffeinträgen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit, wird ein Saum in Form eines Brachstreifens oder eines Krautsaumes um die Fläche angelegt.</p> <p>Eine geeignete Fläche ist nicht verfügbar, so dass eine rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme bis zu einem vorgezogenen Baustart nicht sichergestellt ist. Um eine Bauverzögerung zu vermeiden, muss diese Maßnahme deshalb entfallen.</p>

Maßnahme	Anpassung
	Bei Flächenverfügbarkeit ist eine Umsetzung als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung möglich.
VAR1b Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter	<p>–Entfällt–</p> <p>Zur Vermeidung von baubedingten Störungen von Biber und Otter und mit hin Verlusten von Jungtieren sollen die Bauarbeiten in sensiblen Abschnitten außerhalb der Hauptwurf- und Aufzuchtzeit der beiden Arten durchgeführt werden. Der Fischotter kann das ganze Jahr über Nachwuchs bekommen, jedoch liegt die Hauptwurfzeit in Deutschland zwischen Juni und November (BfN 2022). Für Bayern lässt sich der Schwerpunkt der Wurfzeit (LfU 2021) auf April bis Mai eingrenzen. Der sensible Zeitraum für den Biber liegt zwischen Anfang April und Ende Juni.</p> <p>Diese Einschränkungen der Bauzeit würden zu einer unverhältnismäßigen Störung des Bauablaufes führen. Deshalb wird diese Maßnahme entfallen und stattdessen nur die Maßnahme VAR3a Vorfristiger Baubeginn umgesetzt werden.</p> <p>Ein vorfristiger Baubeginn oder eine Baufeldfreimachung vor der Fortpflanzungsperiode führen zu einer Vergrämung von Biber und Fischotter. Bau-lich in Anspruch genommene Uferbereiche sind unattraktiv.</p> <p>Auf diese Weise wird eine Ansiedlung in der Nähe der Baustelle verhindert. Beim Biber und Fischotter entstehen dabei keine Verbotstatbestände durch Tötungen, Störungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da außerhalb der beschriebenen sensiblen Zeiträume ein räumliches Ausweichen des Familienverbands möglich ist und diese Arten dann empfindlich auf anthropogene Aktivitäten reagieren, wenn diese deren unmittelbaren Gewässerlebensraum berühren (LfU 2021).</p>
VAR2d Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten (Ameisenbläulinge und Nachtkerzenschwärmer)	<p>–Entfällt–</p> <p>In Hinblick auf den Nachtkerzenschwärmer und die Ameisenbläulinge sollen geeignete Habitatflächen (Biotopfläche) auf das Vorhandensein von geeigneten Futterpflanzen im Jahr vor Baubeginn überprüft werden. Falls ein Nachweis erfolgt, sind die Flächen vor der Flugzeit der Falter durch eine Mahd unattraktiv zu gestalten, sodass keine Ansiedlung (Eiablage) erfolgen kann.</p> <p>Aufgrund der Erfassungsdaten sowie der konkreten Strukturausprägungen sind keine relevanten Vorkommen der Futterpflanzen zu erwarten. Bei den potenziell betroffenen Flächen handelt es sich um Säume an Straßen und Wegen oder Grabenränder, die einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der Flächen mit nur geringster potenzieller Eignung wird auf eine Erfassung und Mahd der Flächen verzichtet. Die zeitlichen Vorgaben führen ansonsten zu einer Bauzeitenbeschränkung und damit einem unverhältnismäßigen Risiko für den beschleunigten Bauablauf.</p>
VAR5G Umsiedlung der Artengruppe – Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten	<p>–Entfällt–</p> <p>Bei Inanspruchnahme von Feucht- und Nassgrünland sowie an Waldmänteln und auf Lichtungen mit relevanten Schmetterlingsarten, sollen darauf befindliche Wirtspflanzen inklusive der Raupen umgepflanzt werden. Sind</p>

Maßnahme	Anpassung
	<p>die genannten Konditionen im Zielhabitat vorhanden, ist die Maßnahme sofort wirksam.</p> <p>Eine wirksame Umpflanzung kann nur zu bestimmten Zeiten erfolgen. Sollte dieser verstrichen sein, kann die Umpflanzung erst im darauffolgenden Jahr erfolgen und wird zu einer relevanten Bauverzögerung führen. Inwieweit alle Konditionen für eine erfolgreiche Umsiedlung vorhanden sein werden, ist zudem fraglich. Deshalb soll diese Maßnahme bei Anwendung des § 43m EnWG entfallen.</p>

Anlage 1: Liste nicht mehr zu berücksichtigender Unterlagen(teile)

Wird in einer Planfeststellungsunterlage auf einen anderen Teil der Planfeststellungsunterlage verwiesen, gelten die dort angeführten Hinweise bezüglich der Beachtlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfung sowie besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und werden i.d.R. nicht nochmals gesondert aufgelistet.

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Erläuterungsbericht	Teil A1	Kap. 1.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.3.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 7.8 Bezüge auf UVP Kap. 8.1 Bezüge auf UVP Kap. 8.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8.7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8.9 Bezüge auf UVP
Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG	Teil A3	Nicht mehr zu berücksichtigen ist die gesamte Unterlage
Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse	Teil B	Kap. 1.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 1.3 Bezüge auf UVP Kap. 2 Bezüge auf UVP Kap. 3.4 Bezüge auf UVP Kap. 3.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.2.1 Bezüge auf UVP

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		<p>Kap. 4.2.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.2.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.2.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.2.1.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.3 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
Technische Alternativen - Steckbriefe offene Gewässerquerung	Teil B3	Wird in Kap. 2.2 des Regiedokumentes betrachtet
Verkürzte Grobprüfung	Teil B 4.1	Wird in Kap. 2.2.1 des Regiedokumentes betrachtet
Vollständige Grobprüfung	Teil B 4.2	Wird in Kap. 2.2.2 des Regiedokumentes betrachtet
Trassierungskriterien	Teil C 1	<p>Kap. 1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
Ableitung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze aus den rechtlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Raumordnung (Antrag gemäß § 19 NABEG für Vorhaben Nr. 5a Kap. 1.6.1)	Teil C 1.1	Kap. 1 Bezüge auf UVP und §44 Abs. 1 BNatSchG
Beschreibung des Bauablaufs	Teil C 2.2	Kap. 1.3.13 Bezüge auf UVP
Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D 4	Grundstücke für entfallende Minderungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen
Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm	Teil E 2.1	Kap. 3.2 Bezüge auf UVP und Artenschutzfachbeitrag
Wärmetransportberechnung	Teil E 4.1.1	Kap. 2 Bezüge auf UVP
UVP-Bericht	Teil F und Anlagen	Der UVP-Bericht ist nicht mehr als vollständige Unterlage zu berücksichtigen. Bestandteile bzw. einzelne Kapitel und Anlagen sind jedoch gemäß den folgenden Ausführungen weiterhin als Grundlage für

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		<p>Methodik, Untersuchungsräume, Bestandsaufnahme usw. für andere Unterlagen (insb. Teil I) oder für die Herleitung von zwingend umzusetzenden Maßnahmen heranzuziehen.</p> <p>Aussagen des UVP-Berichts mit Bezug zur UVP-Pflicht / zu § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unbeachtlich, insb.</p> <p>Kap. 1.4.2.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 1.5.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.2.3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.2.3.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.2.3.3.4.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 4 entfällt</p> <p>Kap. 8.1 Siehe dieses Regiedokument, Kap. 3.2</p> <p>Umweltbelange, die im UVP-Bericht abgehandelt werden und die über die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten, beschriebenen und dort abschließend bewerteten Kriterien (diese sind im Umweltbericht der SUP zur BFP im Kapitel 3.2 schutzgutbezogen für alle Schutzgüter des UVPG gelistet: (Link)) hinausgehen, bleiben bei der planfeststellungsrechtliche Abwägung außen vor und sind insofern unbeachtlich.</p> <p>Im UVP-Bericht abgehandelte Kriterien des zwingenden Umweltrechts werden unabhängig davon weiterhin vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Gleiches gilt auch für Aussagen, die im Kap. 2.2.8 zum Bundes-Klimaschutzgesetz getroffen werden.</p>
Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung	Teil G	<p>Kap. 2.6 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2.7 Bezüge auf UVP</p>

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kap. 3.1 Bezüge auf UVP Kap. 3.3 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 3.4 Bezüge auf UVP Kap. 3.4.3 Bezüge auf UVP Kap. 3.4.6 Bezüge auf UVP
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H	Kap. 1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 1.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 1.4 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 1.5 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2.3 Bezüge auf UVP Kap. 2.3.3 Bezüge auf UVP Kap. 2.3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2.3.6 Bezüge auf UVP Kap. 2.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 3.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kap. 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I	Kap. 1.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6) Kap. 1.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6) und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 1.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6) Kap. 2.4 Bezüge auf UVP Kap. 3.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6) Kap. 4.1 Bezüge auf UVP Kap. 4.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.1.1 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6) Kap. 5.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6) und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.3.2.1 Bezüge § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.3.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.2.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.3.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.3.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.3.7 Bezüge auf UVP Kap. 7.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	Teil I 2	Siehe dieses Regiedokument, Kap. 3.2

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Anwendung der Bay-KompV	Teil I 7	Kap. 2.2 Bezüge auf UVP Kap. 2.3 Bezüge auf UVP Kap. 2.4 Bezüge auf UVP Kap. 6.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fachbeitrag EU-WRRL	Teil J	Kap. 1.1 Bezüge auf UVP Kap. 1.3 Bezüge auf UVP Kap. 1.4 Bezüge auf UVP Kap. 1.5 Bezüge auf UVP Kap. 2.2 Bezüge auf UVP Kap.2.3.1.1 Bezüge auf UVP Kap. 2.3.2.1 Bezüge auf UVP Kap. 3.2.1 Bezüge auf UVP
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Teil K 5	Kap. 1.5 entfällt
Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	Teil K 8	Kap. 1.2 Bezüge auf UVP
Planungsraumanalyse	Teil L 5.1	Kap. 5.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.4 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap.6.5.12.3 Bezüge auf UVP
Bericht zur Kartierung der Avifauna	Teil L 5.2.2	Kap. 1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 3.3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 3.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 3.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)	
Bericht zum Vorkommen von Fledermäusen	Teil L 5.2.3	Kap. 4	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 4.4	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 6	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Bericht zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze	Teil L 5.2.5	Kap. 1	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 6	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Bericht zum Vorkommen der Haselmaus	Teil L 5.2.6	Kap. 3	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 6	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Bericht zum Vorkommen der Reptilien	Teil L 5.2.7	Kap. 1	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Bericht zum Vorkommen von Tagfaltern	Teil L 5.2.9	Kap. 1	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Bericht zum Vorkommen von xylobionten Käfern	Teil L 5.2.10	Kap. 1	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 6	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Habitatpotenzialanalyse (HBA)	Teil L 5.3	Kap. 1	Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 2.2	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 3	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Unterlage zur Bodendenkmalpflege	Teil L 7	Kap. 1.3	Bezüge auf UVP
		Kap. 2.1	Bezüge auf UVP
Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	Teil L 8	Kap. 1.2	Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Kap. 1.7.3	Bezüge auf UVP
		Kap. 1.7.4	Bezüge auf UVP
		Kap. 2	Bezüge auf UVP
		Kap. 4.5.1	Bezüge auf UVP
		Kap. 4.5.1.1	Bezüge auf UVP

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kap. 4.5.1.3 Bezüge auf UVP Kap. 4.5.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.4.1.2 Bezüge auf UVP
Unterlage zur Forstwirtschaft	Teil L 9	Kap. 1.2 Bezüge auf UVP Kap. 2.3 Bezüge auf UVP Kap. 5 Bezüge auf UVP Kap. 6 Bezüge auf UVP Kap. 9 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG
Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange	L 10.1	Kap. 2.6.1 Bezüge auf UVP Kap. 2.6.2 Bezüge auf UVP